

Beschwerde im Fall sexualisierter Gewalt / sexueller Übergriffe bei einem möglichen Tatbestand im Verhältnis Dozierenden zu Studierenden



Meldung des Vorwurfes gegenüber der Dekanin / dem Dekan

- Sofern die Dekanin / der Dekan selbst betroffen oder befangen ist
 - Meldung an die Prodekanin / den Prodekan



Die Dekanin / der Dekan ist verpflichtet, dem Vorwurf nachzugehen.



Die Dekanin / der Dekan führt ein **zeitnahes** Gespräch mit der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer.

- Es ist ausreichend Zeit einzuplanen.
- Die besondere Situation des möglichen Opfers ist zu beachten.
- Ziel des Gespräches
 - Benennen und Konkretisierung der Beschwerden.
 - Information über Unterstützungsmöglichkeiten.
 - Verweis auf Beratungsstellen und entsprechende Polizeidiensten (siehe Homepage).
 - Information über die weitere Vorgehensweise innerhalb der Hochschule (s. u.)
- Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt.



Die Dekanin/der Dekan ist verpflichtet **unverzüglich** den Kanzler/Geschäftsführer der gGmbH und den Rektor zu informieren.

- Gespräch des Kanzlers/Geschäftsführers und des Rektors mit der Beschwerdeführenden Person.
- Gespräch des Kanzlers/Geschäftsführers und des Rektors mit der beschuldigten Person.
 - Erste Bewertung der Beschwerde, ggf. unter Hinzuziehung einer externen juristischen und / oder sonstigen fachlichen Unterstützung.
 - Das Ergebnis der Bewertung ist zu protokollieren.
- Mögliche Folgen:
 - Bei strafrechtlich relevantem Verhalten:
 - Übergabe an die zuständige Justiz
 - Bei dienstrechtlichen Vergehen:
 - Personalgespräch der beschuldigten Person mit dem Kanzler/ Geschäftsführer der gGmbH und dem Rektor.
 - Bei Verstoß gegen einen professionell angemessenen Umgang im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses
 - Entscheidung über eine der Beschwerde angemessene disziplinarische Maßnahme